

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für das Vorhaben
"Verlegung des Bestandshubschrauber-Sonderlandeplatzes (Gebäude 8a) auf das Dach des
Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln (Gebäude 40)"**

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	23.04.2018
Stadtentwicklungsausschuss	26.04.2018

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, in dem Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zur Verlegung des Bestandshubschrauber-Sonderlandeplatzes (Gebäude 8a) auf das Dach des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln (Gebäude 40) die in der Anlage 4 beigefügte Stellungnahme abzugeben.

Alternative:

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Vorhaben

Die medfacilities GmbH als Generalplanerin für das Universitätsklinikum Köln plant an der Kerpener Straße 62 umfangreiche Neubauten mit dem Arbeitstitel „Neubau Baufeld West“. Unweit hiervon befindet sich derzeit noch der bestehende Hubschrauber-Sonderlandeplatz des Universitätsklinikums auf dem Dach des Gebäudes 8a. Die im Zuge der Baumaßnahme erforderlichen Kranaufstellungen führen aufgrund dann fehlender Hindernisfreiheit dazu, dass der bestehende Hubschrauber-Sonderlandeplatz nicht weiterbetrieben werden kann.

Um aber auch zukünftigen Anforderungen jederzeit gerecht werden zu können, soll ein Ersatzlandeplatz auf dem Dach des Herzzentrums (Gebäude 40) errichtet werden. Dieser soll jedoch auch langfristig, nach Eröffnung eines neuen Dachlandeplatzes im Baufeld West, als Reserve betriebsbereit bleiben. So wird dann später das Universitätsklinikum Köln jederzeit anfliegbar sein, auch wenn der künftige primäre Landeplatz im Baufeld West mal nicht nutzbar sein sollte.

Zwecks frühzeitiger Information der Öffentlichkeit über die umfangreichen Neubauten im Bereich des Baufeldes West und der hieraus resultierenden Verlagerung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes hat die Vorhabenträgerin bereits am 15.06.2016 und 22.11.2016 Informationsveranstaltungen durchgeführt. Ferner wurde am 18.09.2017 das Vorhaben auch der Bezirksvertretung 3 (Lindenthal) vorgestellt.

Genehmigungsverfahren

Für ihr Vorhaben hat die medfacilities GmbH als Generalplanerin für das Universitätsklinikum Köln bei der Bezirksregierung Düsseldorf ein Genehmigungsverfahren nach § 6 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) beantragt. Die Antragsunterlagen wurden von der Bezirksregierung Düsseldorf mit der Aufforderung übersandt, diese öffentlich auszulegen und zu dem Vorhaben bis spätestens 14.03.2018 (Ausschlussfrist für die Geltendmachung eigener Rechte) Stellung zu nehmen. Damit die von der Stadt Köln zu vertretenden Belange im Verfahren Berücksichtigung finden, musste eine diese Frist wahrende Stellungnahme abgegeben werden. Eine vorherige Beschlussfassung durch den Stadtentwicklungsausschuss war aufgrund der gegebenen Sitzungstermine nicht möglich.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen zu dem o.g. Genehmigungsverfahren hat in der Zeit vom 29.01.2018 bis einschließlich 28.02.2018 beim Bauverwaltungsamt stattgefunden.

Stellungnahme

Die Stadt Köln wird in diesem Genehmigungsverfahren in zweifacher Weise beteiligt: Als Betroffene und als Trägerin öffentlicher Belange.

Nur soweit Gemeinden in eigenen Rechten betroffen sind, können sie im Verfahren durchsetzbare Forderungen geltend machen. Als eigene Rechte kommen primär Eigentumsrechte und die gemeindliche Planungshoheit in Betracht. Ausdrücklich nicht darunter fallen Rechte der Gemeindemitglieder (beispielsweise Belange der durch ein Vorhaben betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner) oder Anforderungen, die die Rechtsordnung allgemein an Vorhaben stellt, beispielsweise solche aus dem Bereich des Natur- und Umweltschutzes. Dies ist durch ständige Rechtsprechung geklärt, z.B. Beschluss 7 VR 13.12 des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.02.2013 und Beschluss 9 VR 6.03 des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.10.2003.

Die Prüfung des Vorhabens durch die städtischen Dienststellen hat keine grundsätzlichen Bedenken ergeben. Es wurden lediglich Hinweise und Nebenbestimmungen aus den Bereichen Brandschutz sowie Umwelt- und Verbraucherschutz in die Stellungnahme an die Bezirksregierung Düsseldorf aufgenommen.

Begründung für die fehlende Alternative

Es handelt sich um keine städtische Planung. Das Vorhaben wird von der medfacilities GmbH als Generalplanerin für das Universitätsklinikum Köln geplant und durchgeführt. Die Zuständigkeit für die Genehmigung liegt bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Die dabei aus städtischer Sicht zu berücksichtigenden Belange sind in der Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme im Einzelnen aufgeführt. Würde keine Stellungnahme abgegeben, könnten diese Belange unberücksichtigt bleiben. Eine Alternative kann daher nicht angeboten werden.

Anlagen

- Anlage 1 - Übersichtskarte / Stadtplan
- Anlage 2 - Auszug aus der Standortwahl des Universitätsklinikums Köln
- Anlage 3 - Architekturplanung mit Ansicht von Süden
- Anlage 4 - Stellungnahme an die Bezirksregierung Düsseldorf